LVM Lebensversicherungs-AG
LVM Pensionsfonds-AG

Informationen der LVM Versicherung über Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage 2022

– Angaben gemäß Art. 3 und 4 der europäischen Transparenzverordnung –

LVM Lebensversicherungs-AG
LVM Pensionsfonds-AG
Kolde-Ring 21
48151 Münster

Telefon: 0251 702-0
Telefax: 0251 702-1099
info@lvm.de
www.lvm.de

Versionshistorie

Jahr	Wesentliche Änderungen
2021	Ursprungsfassung
2022	Präzisierungen in Bezug auf die Berücksichtigung wichtiger negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 4 TranspVO)

Die LVM Lebensversicherungs-AG (LEI: 529900CMZVD5HN0W6O71) und die LVM Pensionsfonds-AG (LEI: 529900ATYGS5HUI6GM28), im Folgenden einzeln jeweils „LVM-Gesellschaft" bzw. gemeinsam „LVM-Gesellschaften" genannt, berücksichtigen wesentliche nachteilige Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Des Weiteren werden auch Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungsprozesse einbezogen.

Zusammenfassung

In den Investitionsentscheidungsprozessen der LVM-Gesellschaften werden sowohl wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren als auch Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt. Die von den Kunden eingezahlten Versicherungsbeiträge/Sparraten werden nach Maßgabe einer jährlich aktualisierten Anlagestrategie an den internationalen Kapitalmärkten investiert. In diesem Zusammenhang werden Investitionen ausgeschlossen, die bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (d. h. ökologische und soziale Belange sowie Grundsätze guter Unternehmensführung) haben. Der Ausschluss umfasst Investitionen in Unternehmen,

- die signifikant gegen die universellen Prinzipien der UN Global Compact (weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung) aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt/Klima und Korruptionsprävention verstoßen, oder
- die einen Umsatzanteil von 10 % oder mehr aus dem Abbau oder der Energiegewinnung von thermischer Kohle aufweisen, oder
- die in die Produktion oder den Vertrieb kontroverser Waffen (z. B. ABC-Waffen, Splitterbomben, Antipersonenminen) involviert sind.

Die Berücksichtigung erfolgt durch interne Entscheidungsträger und durch externe Fondsmanager, die mit der Anlage von Kapital in offene Spezialfonds betraut sind. Die Ausschlussliste wird zweimal jährlich aktualisiert. Die zur Festlegung der Ausschlussliste notwendigen Daten werden von einem spezialisierten Anbieter für Nachhaltigkeitsinformationen bezogen. Da sich die Datenbanken für Nachhaltigkeitsinformationen erst noch im Aufbau befinden, können die vorliegenden Informationen unvollständig sein. Ferner wird sich trotz aller Sorgfalt nie mit letzter Gewissheit ausschließen lassen, dass sich doch negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren realisieren. Da die LVM-Gesellschaften bis auf unerhebliche Ausnahmefälle keine Aktien im Direktbestand halten, verfolgen sie keine eigene Mitwirkungspolitik in den Zielunternehmen. Insoweit wird auf die Mitwirkungspolitik der verantwortlichen Kapitalverwaltungsgesellschaft verwiesen.

Mit dem Risikomanagementsystem der LVM Versicherung werden die mit der Kapitalanlage generell verbundenen Risiken, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, analysiert und gesteuert. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Die Eingehung bestimmter Nachhaltigkeitsrisiken wird mittels verbindlicher Vorgaben ausgeschlossen. Die Kriterien dafür entsprechen in weitem Umfang den oben dargestellten Ausschlusskriterien.

Die LVM Versicherung verfolgt die weiteren Entwicklungen im Hinblick auf wesentliche nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie auf Nachhaltigkeitsrisiken sehr eng. Die eingesetzten Verfahren und Methoden werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf weiter angepasst.

Erster Teil – Allgemeine Grundlagen der Investitionstätigkeit

1. Was machen die LVM-Gesellschaften mit dem von ihren Kunden eingezahlten Kapital?

Die von den Kunden eingezahlten Versicherungsbeiträge/Sparraten (eingezahltes Kapital) werden langfristig an den Kapitalmärkten investiert, um daraus Erträge zu erwirtschaften. Die Erträge werden ihrerseits reinvestiert, was den Vermögensaufbau beschleunigt. Das eingezahlte Kapital und die über die gesamte Laufzeit angesammelten Erträge dienen dazu, die Ansprüche der Kunden aus Lebens- und Rentenversicherungsverträgen bzw. Pensionsverträgen zu erfüllen. Zur Erfüllung dieser Ansprüche verfolgen die LVM-Gesellschaften jeweils eine **Anlagestrategie**, die jährlich nach einem unternehmensintern festgelegten Verfahren aktualisiert wird.

2. Was sind die wesentlichen Inhalte der unternehmenseigenen Anlagestrategie?

a) Erster Schritt: Ökonomische Grundanforderungen

Primäres Ziel der Anlagestrategie ist die Erwirtschaftung von Erträgen, welche die jederzeitige und vollumfängliche Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Kunden sichern.

Für die Kapitalanlage stehen unterschiedliche Anlageklassen zur Verfügung, insbesondere festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Pfandbriefe, etc.), Kredite (z. B. grundpfandrechtlich besicherte Baufinanzierungen), Unternehmensanteile (börsennotierte Aktien, Anteile an nicht börsennotierten Unternehmen, Anteile an Infrastrukturunternehmen, etc.) und Immobilien. Diese verschiedenen Anlageklassen bergen unterschiedliche Renditeerwartungen und Risiken. In unterschiedlichen Marktsituationen entwickeln sie sich regelmäßig anders. Dadurch treten Kompensationseffekte ein, die das Kapitalanlageergebnis über verschiedene Zeiträume hinweg verstetigen. Vor diesem Hintergrund ist es ökonomisch sinnvoll, das Gesamtportfolio auf unterschiedliche Anlageklassen aufzuteilen.

Auf der Grundlage statistischer Datenreihen und aktueller Kapitalmarkteinschätzungen wird mittels eines modellbasierten Ansatzes eine prozentuale Aufteilung des Gesamtportfolios auf die verschiedenen Anlageklassen festgelegt. Ergebnis ist eine Portfoliozusammensetzung, mit der die angestrebten Erträge unter Berücksichtigung der mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit erzielt werden. Dabei wird gewährleistet, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend liquide bzw. sofort liquidierbare Anlagen vorhanden sind, um die bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Kunden vollumfänglich zu erfüllen.

Bei diesem ersten Schritt zur Festlegung der Anlagestrategie geht es isoliert um die Frage, mit welcher prozentualen Verteilung der unterschiedlichen Anlageklassen die

erforderlichen Erträge erwirtschaftet werden können. Mögliche unerwünschte Auswirkungen der Kapitalanlage auf Nachhaltigkeitsfaktoren bleiben bei dieser Analyse noch unberücksichtigt. Allerdings reicht es nicht allein aus, dass der benötigte ökonomische Erfolg erzielt wird – von immer größerer Bedeutung ist auch, auf welche Art und Weise dies geschieht.

b) Zweiter Schritt: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren

Die LVM Versicherung bekennt sich zu ihrer Verantwortung nicht nur den einzelnen Kunden, sondern auch der Gesellschaft insgesamt gegenüber. Langfristiger wirtschaftlicher Erfolg ist nur unter stabilen ökonomischen, gesellschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen möglich. Das Geschäftsmodell einer Versicherung beruht unabdingbar darauf, dass Risiken versicherbar bleiben. Vor diesem Hintergrund kommt dem Prinzip der Nachhaltigkeit der Kapitalanlagen eine wichtige Bedeutung zu. Mit der Unterzeichnung der von den Vereinten Nationen initiierten Principles for Responsible Investment (PRI) am 3. Juli 2017 hat die LVM Versicherung die Selbstverpflichtung übernommen, im Rahmen der Kapitalanlage Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte zu beachten:

(1) Wir werden Ökologie-, Sozial- und Unternehmensführungs-Themen (ESG) in Investmentanalyse- und Entscheidungsfindungsprozesse einbeziehen.
(2) Wir werden aktive Inhaber sein und ESG-Themen in unsere Eigentümerpolitik und -praxis integrieren.
(3) Wir werden auf angemessene Offenlegung von ESG-Themen bei den Unternehmen achten, in die wir investieren.
(4) Wir werden die Akzeptanz und die Umsetzung der Grundsätze in der Investmentindustrie vorantreiben.
(5) Wir werden zusammenarbeiten, um die Effektivität bei der Umsetzung der Grundsätze zu steigern.
(6) Wir werden jeder über unsere Aktivitäten und Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze berichten.

Dieser Selbstverpflichtung folgend, wird daher im zweiten Schritt analysiert, welche wesentlichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit der Kapitalanlage potenziell verbunden sind. Nachhaltigkeitsfaktoren sind nach der Definition in der europäischen Transparenzverordnung[1] Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. In der Folge werden konkrete nachteilige Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren festgelegt, die im Rahmen der Kapitalanlage nach einem systematischen Ansatz ausgeschlossen bzw. gemindert werden (siehe dazu nachfolgend Ziffer 4). Damit soll beispielsweise verhindert werden, dass Investitionen in ein Unternehmen erfolgen, das massiv gegen Arbeitnehmerrechte verstößt oder in besonderem Maße Umweltschutzbelange beeinträchtigt.

[1] Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Der Prozess zur Entwicklung der Anlagestrategie ist im Detail in der unternehmensinternen Kapitalanlagerichtlinie festgelegt. Deren Vorgaben folgend, wird jährlich die aktuelle Anlagestrategie vom Vorstand der jeweiligen LVM-Gesellschaft verabschiedet.

Zweiter Teil – Wesentliche nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen

3. Was sind die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die mit Investitionsentscheidungen verbunden sein können?

Bei der Kapitalanlage besteht das grundsätzliche Risiko, dass zwar die gewünschten Erträge erzielt werden, jedoch gleichzeitig als unbeabsichtigte Nebenwirkung individuelle und gemeinschaftliche Schutzgüter wesentlich beeinträchtigt werden. Bei diesen Schutzgütern wird im Einklang mit der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Definition der Nachhaltigkeitsfaktoren zwischen Umweltbelangen, sozialen Belangen und einer guten Unternehmensführung (Corporate Governance) unterschieden.

a) Umweltbelange

Die Erhaltung und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wird auf globaler Ebene durch eine Vielzahl von Umweltproblemen gefährdet. Ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Kapitalanlage besteht die Möglichkeit, dass in Unternehmen investiert wird, die kein Verantwortungsbewusstsein für den Schutz der Umwelt haben oder die im Umgang mit Umweltproblemen erhebliche Defizite aufweisen.

Die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf möglichst deutlich unter zwei Grad gegenüber dem vorindustriellen Zeitraum stellt eine der zentralen Herausforderungen der Menschheit dar. Ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Kapitalanlage besteht die Möglichkeit, dass in Unternehmen und Anlagen investiert wird, die insbesondere aufgrund eines hohen Einsatzes fossiler Energieträger das Problem der Erderwärmung weiter verschärfen.

Bei der Bewältigung der drängenden ökologischen Herausforderungen kommt der Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien eine Schlüsselrolle zu. Ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Kapitalanlage besteht die Möglichkeit, dass in Unternehmen und Technologien investiert wird, welche die Umwelt in besonderem Maße schädigen, obwohl umweltfreundliche Alternativen zur Verfügung stehen.

b) Soziale Belange

In weiten Teilen der Welt ist der Schutz der universellen Menschenrechte gefährdet. Ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Kapitalanlage besteht die Möglichkeit, dass Investitionen getätigt werden, die Menschenrechtsverletzungen zur Folge haben.

In vielen Ländern bestehen keine oder nur unzureichende Schutzrechte für Arbeitnehmer. Zu den grundlegenden Schutzrechten zählt insbesondere auch das Recht der Vereinigungsfreiheit. Des Weiteren sind immer noch verschiedene Formen der Zwangs- und Kinderarbeit anzutreffen. Schließlich werden Arbeitnehmer bei Anstellung und Beschäftigung immer wieder insbesondere aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Religion oder sexuellen Orientierung diskriminiert. Ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Kapitalanlage besteht die Möglichkeit, dass Investitionen getätigt werden, die dazu beitragen, solche Missstände weiter zu zementieren.

c) Gute Unternehmensführung

In vielen Ländern stellt Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung ein weit verbreitetes Phänomen dar. Ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Kapitalanlage besteht die Möglichkeit, dass Investitionen in Unternehmen und Einrichtungen erfolgen, die kein Verantwortungsbewusstsein für derartige Missstände haben oder die im Umgang damit erhebliche Defizite aufweisen.

4. Welche konkreten Kriterien werden angewendet, um im Rahmen der Investitionsentscheidungsprozesse wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auszuschließen bzw. zu vermindern?

Die LVM-Gesellschaften haben in der Folge der Unterzeichnung der PRI-Selbstverpflichtung im Jahr 2017 damit begonnen, die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen. Zu diesem Zeitpunkt bestanden keine verbindlichen Vorgaben, welche konkreten wesentlichen Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Vor diesem Hintergrund haben die LVM-Gesellschaften eigenverantwortlich die nachfolgend genannten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen als wesentlich definiert. Dem lag der Gedanke zugrunde, solche Auswirkungen festzulegen, die alle oder Gruppen von Menschen gleichermaßen betreffen (wie z. B. der Klimawandel) und nicht grundsätzlich individuell vermeidbar sind (wie z. B. Tabakkonsum). Zudem wurden potentiell besonders schwerwiegende bzw. weitreichende Auswirkungen ausgewählt:

- **Kohleindustrie**

  Es werden Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die einen Umsatzanteil von 10 % oder mehr aus dem Abbau oder der Energiegewinnung von thermischer Kohle aufweisen. Damit wird der großen Bedeutung von Kohle für den CO2-Austoß und damit für den Klimawandel Rechnung getragen.

- **Global Compact**

  Es werden Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die signifikant gegen die universellen Prinzipien der UN Global Compact verstoßen. Dabei handelt es sich um

die weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung. Auf der Grundlage von zehn Prinzipien aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt/Klima und Korruptionsprävention verfolgt diese Initiative die Vision einer inklusiven und nachhaltigen Weltwirtschaft zum Nutzen aller Menschen, Gemeinschaften und Märkte. Die zehn Prinzipien lauten:

Prinzip 1	Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
Prinzip 2	Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
Prinzip 3	Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
Prinzip 4	Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit eintreten.
Prinzip 5	Unternehmen sollen für die Abschaffung der Kinderarbeit eintreten.
Prinzip 6	Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.
Prinzip 7	Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen.
Prinzip 8	Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen.
Prinzip 9	Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.
Prinzip 10	Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

- **Kontroverse Waffen**

  Es werden Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die in die Produktion oder den Vertrieb kontroverser Waffen involviert sind. Dabei handelt es sich um Waffen, die ihre Opfer ziel- und wahllos treffen und die teilweise über Generationen hinweg schwere Langzeitschäden verursachen. Diese geächteten Waffen umfassen beispielsweise Antipersonenminen und Streubomben sowie atomare, chemische oder biologische Kampfstoffe. Der Ausschluss gilt auch für Unternehmen, die über signifikante Beteiligungen (mehr als 10 %) an den Produzenten der genannten Waffen verfügen.

Vor der erstmaligen Berücksichtigung dieser Kriterien wurden die Auswirkungen auf das bestehende Portfolio analysiert. Mit Blick auf die verfolgte Anlagestrategie wurden keine spürbaren Konsequenzen für die erwartete Rendite und die Möglichkeit zur Risikostreuung festgestellt (die Fähigkeit zur breiten Diversifikation des Portfolios bleibt unberührt).

Die genannten Ausschlusskriterien werden gleich gewichtet, das heißt, sobald mindestens eines der Kriterien erfüllt ist, ist die betreffende Anlage insgesamt nicht investierbar. Die Portfolien der LVM-Gesellschaften werden daraufhin untersucht, inwieweit sich Kapitalanlagen im Bestand befinden, die mindestens eines dieser Ausschlusskriterien erfüllen. Zur Identifikation der Unternehmen und Einrichtungen, die für eine Investition ausgeschlossen sind, arbeiten die LVM-Gesellschaften mit einem auf dieses Themenfeld spezialisierten externen Dienstleister zusammen. Die Ausschlussliste wird halbjährlich überprüft und angepasst.

Wird innerhalb des Portfilios eine Investition identifiziert, die mindestens eines der Ausschlusskriterien erfüllt, wird diese umgehend veräußert. Es bleibt vorbehalten, in begründeten Ausnahmefällen von dem beschriebenen Verfahren abzuweichen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Einschätzung in Bezug auf ein bereits bestehendes Investment nachträglich negativ verändert. Sofern eine sofortige Veräußerung aufgrund der Marktverhältnisse nicht möglich ist oder zur Realisierung erheblicher Marktwertgewinne oder -verluste führen würde, kann der Abbau des Bestands aufgeschoben werden, solange dieser Zustand fortbesteht. Umgekehrt kann ein Unternehmen aufgrund eigener Bewertung seitens der LVM-Gesellschaften von einer Investition ausgeschlossen werden, obwohl nach der Analyse des externen Dienstleisters kein Ausschlussgrund vorliegt.

5. Wie laufen bei den LVM-Gesellschaften die Investitionsentscheidungsprozesse ab?

Die oben unter Ziffer 2. beschriebene Anlagestrategie beinhaltet lediglich die prozentuale Verteilung der unterschiedlichen Anlageklassen am Gesamtportfolio, nicht jedoch die Auswahl der konkreten Einzelinvestitionen innerhalb der jeweiligen Anlageklasse. Die konkreten Investitionsentscheidungen erfolgend laufend, sobald entsprechender Anlagebedarf entsteht oder sich geeignete Anlagemöglichkeiten ergeben.

Die Investitionsentscheidungen können auf zwei unterschiedliche Arten erfolgen – entweder innerhalb der jeweiligen LVM-Gesellschaft oder durch externe Fondsmanager, die durch die jeweilige LVM-Gesellschaft mit der Verwaltung von Vermögenswerten betraut sind.

Soweit die konkreten Investitionsentscheidungen innerhalb der jeweiligen LVM-Gesellschaft getroffen werden, berücksichtigen die verantwortlichen Entscheidungsträger dabei selbst die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

In den Fällen, in denen die konkreten Investitionsentscheidungen durch externe Fondsmanager getroffen werden, ist wiederum zwischen zwei Konstellationen zu unterscheiden:

- Im ersten Fall erfolgen die konkreten Investitionsentscheidungen durch den externen Fondsmanager auf der Grundlage bindender Anlagerichtlinien, die durch die jeweilige LVM-Gesellschaft vorgegeben werden. In diesen Fällen enthalten die Anlagerichtlinien unter anderem auch zwingend zu beachtende Vorgaben zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiligen Auswirkungen von

Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dieses Verfahren kommt bei offenen Spezialfonds zur Anwendung.

- Im zweiten Fall erfolgen die konkreten Investitionsentscheidungen durch den externen Fondsmanager, ohne dass die jeweilige LVM-Gesellschaft dazu bindende Anlagerichtlinien vorgibt. Dann ist grundlegende Voraussetzung für die Beauftragung des externen Fondsmanagers, dass dieser seinerseits über eine Anlagestrategie verfügt, bei der die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Zu Zwecken der Prüfung der Anlagestrategie des externen Fondsmanagers wird ein standardisierter Fragebogen verwendet. Dieses Verfahren wird regelmäßig bei geschlossenen Investmentfonds angewendet (insbesondere bei Private Equity Fonds, d. h. nicht börsennotierte Unternehmensbeteiligungen, des Weiteren bei Infrastrukturinvestments).

In den Fällen, in denen die Investitionsentscheidung entweder innerhalb der jeweiligen LVM-Gesellschaft oder durch einen externen Fondsmanager unter Beachtung von durch die LVM-Gesellschaft vorgegebenen Anlagerichtlinien getroffen wird, gelten die unter Ziffer 4. genannten Kriterien. Sofern ein externer Fondsmanager die Investitionsentscheidung unter Berücksichtigung eigener Nachhaltigkeitskriterien trifft, müssen diese nicht deckungsgleich mit denen der LVM-Gesellschaften sein.

6. Welche Ungenauigkeiten und Fehlerquellen bestehen möglicherweise im Zusammenhang mit der Festlegung und Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien?

Trotz aller Sorgfalt bei der Festlegung und Anwendung der Kriterien nach Ziffer 4. lässt sich nicht mit einhundertprozentiger Sicherheit ausschließen, dass Investitionen getätigt werden, die unerwünschte Wirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Der wesentliche Grund dafür ist, dass relevante Informationen und Erkenntnisse zur Beurteilung der Unternehmen ggf. nicht vorhanden bzw. nicht aktuell sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Datenbanken, die zur Erfüllung der neuen regulatorischen Anforderungen benötigt werden, noch weiter im Aufbau befinden. Ferner besteht aktuell keine Verpflichtung auf Seiten der Unternehmen, Informationen darüber zu liefern, inwieweit ihre Tätigkeit zu einer wesentlichen Beeinträchtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren führt.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Anpassung der Ausschlussliste nach Ziffer 4. zweimal jährlich erfolgt. Es kann daher vorkommen, dass Veränderungen bei den Unternehmen erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung berücksichtigt werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass ein Vergleich mit den entsprechenden Veröffentlichungen anderer Versicherungsunternehmen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist, solange die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht durch eine europäische Verordnung verbindlich einheitlich definiert sind.

7. Kurze Zusammenfassungen der Mitwirkungspolitik gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG (Aktionärsrechterichtlinie – ARUG II)

Soweit die Anlagestrategie der betroffenen LVM-Gesellschaft eine Investition in Aktien vorsieht, erfolgt dies grundsätzlich im Wege der indirekten Anlage in Aktien-Spezialfonds, die von einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgelegt und verwaltet werden. Eine Direktanlage in Aktien erfolgt lediglich in seltenen Ausnahmefällen. Diese sind sowohl was den Anteil der Beteiligung an der jeweiligen Zielgesellschaft als auch den Anteil des Investments am Gesamtportfolio der LVM Versicherung angeht, von so geringer Bedeutung, dass dafür keine eigene Mitwirkungspolitik betrieben wird.

Hinsichtlich der indirekten Anlage in Aktien im Anwendungsbereich der Regelung, die mittelbar über Spezialfonds gehalten werden, erfolgt die Ausübung der Mitwirkungspolitik über die Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche diese Spezialfonds aufgelegt hat und verwaltet. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechenden Ausführungen auf der Internetseite der Universal Investment verwiesen:

https://www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/compliance/mitwirkungspolitik

Die vollständige Fassung der Mitwirkungspolitik der LVM-Gesellschaften ist auf der Internetseite der LVM Versicherung erhältlich:

https://www.lvm.de/die-lvm/unternehmen/wir-als-versicherer/zahlen-fakten/zahlen-und-fakten-berichte-tab3

8. Wie gehen die LVM-Gesellschaften weiter vor?

Die Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Offenlegung der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist noch nicht abgeschlossen. Insbesondere fehlt noch eine angekündigte delegierte Verordnung zur Konkretisierung der Verpflichtungen aus Art. 4 der Transparenzverordnung. Die LVM-Gesellschaften beobachten die weiteren Entwicklungen und prüfen auf dieser Grundlage, welche weiteren Schritte notwendig bzw. sinnvoll erscheinen.

Dritter Teil – Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

9. Wie gehen die LVM-Gesellschaften mit Risiken der Kapitalanlage um?

Im Zweiten Teil unter Ziffer 5. werden die Investitionsentscheidungsprozesse erläutert. In Zusammenhang mit den Investitionsentscheidungsprozessen werden auch die mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken berücksichtigt.

Die Anlage von Geldern an den internationalen Kapitalmärkten beinhaltet immer gleichermaßen Chancen wie auch Risiken. So besteht ein grundlegendes Risiko darin, dass sich der Wert von Kapitalanlagen je nach Marktentwicklung verändern kann. Für eine auch auf lange Sicht erfolg- und ertragreiche Kapitalanlage ist es daher unabdingbar, potenzielle Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren. Das Risikomanagementsystem der LVM Versicherung enthält dazu ein adäquates und aufeinander abgestimmtes System aus Risikoanalysemethoden (Verfahren zur Risikobewertung) und Verfahren zum Umgang mit identifizierten Risiken (Verfahren zur Risikosteuerung). Das Risikomanagementsystem insgesamt dient damit dem Ziel, die jeweilige Anlagestrategie zu unterstützen.

Vermögenswerte und Instrumente dürfen daher nur erworben werden, wenn die mit ihnen verbundenen Risiken hinreichend identifiziert, bewertet, überwacht, gesteuert, kontrolliert und in die Berichterstattung einbezogen werden können. Es ist sicherzustellen, dass jederzeit auf sich wandelnde wirtschaftliche und rechtliche Bedingungen, insbesondere Veränderungen auf den Finanz- und Immobilienmärkten oder auf sonstige ungewöhnliche Marktsituationen angemessen reagiert werden kann.

10. Was sind Nachhaltigkeitsrisiken?

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte (vgl. Art. 2 Nr. 22 Transparenzverordnung). Nachhaltigkeitsrisiken können physischer oder transitorischer Natur sein. Ein physisches Nachhaltigkeitsrisiko liegt beispielsweise darin, dass ein der Kapitalanlage dienendes Grundstück infolge eines steigenden Meeresspiegels nicht mehr nutzbar sein wird oder ein darauf befindliches Gebäude durch häufigere starke Stürme zerstört wird. Ein transitorisches Nachhaltigkeitsrisiko liegt beispielsweise darin, dass eine bestimmte Technologie (z. B. Kohleverstromung) infolge veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen oder gesellschaftlicher Überzeugungen gar nicht mehr, nur eingeschränkt oder nicht mehr rentabel genutzt werden kann. Wenn das bestehende Geschäftsmodell zukünftig nicht mehr trägt, kann eine

Investition in das betroffene Unternehmen ihren Wert verlieren. Weitere Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind mögliche Anteilswertverluste in Bezug auf Unternehmen, die infolge von Korruption, Manipulationsskandalen oder der Verletzung von Arbeitnehmerrechten einen erheblichen Reputationsschaden und einen damit einhergehenden Wertverlust erleiden.

11. Wie werden Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen berücksichtigt?

Zunächst einmal sind erkennbare Nachhaltigkeitsrisiken, wie im Fall aller anderen Risikokategorien auch, grundsätzlich in den Marktwert der betreffenden Kapitalanlage eingepreist (beispielsweise in den Börsenkurs einer Aktie). Allerdings können Nachhaltigkeitsrisiken auch unerkannt schlummern oder ihr Eintritt ist mit erheblichen Unsicherheiten in Bezug auf den möglichen Zeitpunkt sowie das Ausmaß der Auswirkungen verbunden, sodass im aktuellen Zeitpunkt keine faire Berücksichtigung dieser Risiken im Marktpreis erfolgt.

Um der Realisierung derartiger Risiken vorzubeugen, hat die LVM Versicherung eigene Kriterien dafür definiert, welche Kapitalanlagen aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken von vornherein für eine Investition ausgeschlossen sind. Inhaltlich sind dies die gleichen Kriterien, die im zweiten Teil unter Ziffer 4 näher erläutert sind (Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die einen Umsatzanteil von 10 % oder mehr aus dem Abbau oder der Energiegewinnung von thermischer Kohle aufweisen oder die die signifikant gegen die universellen Prinzipien der UN Global Compact verstoßen oder die in die Produktion oder den Vertrieb kontroverser Waffen involviert sind). Mit diesen ausgeschlossenen Investments sind aus Sicht der LVM-Gesellschaften Nachhaltigkeitsrisiken verbunden, die nicht eingegangen werden sollen.

Bei komplexen Investments, insbesondere in Private Equity Fonds (nicht börsennotierte Unternehmensbeteiligungen), Infrastruktur und Immobilien erfolgt stets eine umfassende ökonomische und rechtliche Prüfung, die auch das Bestehen eventueller Nachhaltigkeitsrisiken miteinschließt. So ist unter anderem das Bestehen einer Nachhaltigkeitsstrategie ein wichtiger Prüfungspunkt bei der Auswahl externer Kapitalanlagemanager. Hierzu wird ein standardisierter Fragebogen verwendet. Die Ergebnisse der Prüfung werden bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt. Während der Haltedauer der Investments werden die Entwicklungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken regelmäßig überwacht und dokumentiert.

Bei der Vergabe grundpfandrechtlich besicherter Kredite erfolgt eine ZÜRS Geo Abfrage (Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen). Bei Objektstandorten mit einem Überschwemmungskennzeichen 4 erfolgt eine Finanzierung nur bei Bestehen bzw. Abschluss einer Elementarschadensversicherung. In überflutungsgefährdeten Gebieten werden keine Klumpenrisiken eingegangen.

Ungeachtet aller Sorgfalt bei der Identifikation von Vermögenswerten, die nach den oben genannten Kriterien von einer Investition ausgeschlossen werden, wird sich niemals vollständig ausschließen lassen, dass sich auch bei Anlageobjekten, die grundsätzlich als investierbar angesehen werden, Nachhaltigkeitsrisiken realisieren. Um insoweit mögliche Risiken für den Kapitalanlagebestand zu begrenzen, kommen die allgemeinen

Risikobegrenzungsmaßnahmen zur Anwendung, beispielsweise die Limitierung von Anlageklassen, Emittenten/Schuldnern oder geografischen Regionen.

12. Wie gehen die LVM-Gesellschaften weiter vor?

Die LVM Versicherung verfolgt die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der Identifizierung, Messung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken sehr eng. Die eingesetzten Verfahren, Methoden und Modelle werden regelmäßig auf Aktualität überprüft, bei Bedarf weiterentwickelt und an relevante neue Erkenntnisse aus der Forschung und der Praxis angepasst. Ziel ist es, im Rahmen des gesamten Risikomanagementsystems möglichst realistische wie praktisch nutzbare Erkenntnisse über existierende Nachhaltigkeitsrisiken zu gewinnen, um auf dieser Grundlage über mögliche Risikosteuerungsmaßnahmen entscheiden zu können.